

# *Fischereipachtvertrag*

für den gemeinschaftlichen Fischereibezirk/Eigenfischereibezirk

---

Zwischen

---

---

genannt Verpächter

und

---

---

genannt Pächter

wird folgender **Fischereipachtvertrag** geschlossen:

## **I. Gegenstand des Pachtvertrages**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung des Gegenstandes**

Der Verpächter überträgt dem Pächter - ohne Gewähr für die Ergiebigkeit - die volle Ausübung des Fischereirechtes - das Recht zur Ausübung des Fischfanges auf dem zu der Gemeinde \_\_\_\_\_ gehörenden und in § 2 näher bezeichneten Fischgewässer (Fischereibezirk) unter den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Beschränkungen.

### **§ 2**

#### **Beschreibung des Gegenstandes**

- (1) Das zur Ausübung des Fischereirechtes - des Fischfanges - verpachtete Gewässer - wird in Ansehung der Grenzen usw., wie folgt beschrieben:

---

---

---

---

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Flächen**

- (1) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen \_\_\_\_\_

---

---

- (2) Es wird somit die Fischerei - Fischereinutzung - auf einer Fläche - Strecke von etwa \_\_\_\_\_ verpachtet.
- (3) Die Fischerei - Fischereinutzung - auf nachstehenden Flächen -Strecken ruht:  
\_\_\_\_\_  
ist folgenden Beschränkungen unterworfen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **II. Pachtzeit**

### **§ 4**

- (1) Die Pachtzeit beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf zwölf - achtzehn - \_\_\_\_\_ Jahre \_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage festgesetzt. Das "Pachtjahr" beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Neuverpachtung erfolgt ein Jahr vor Ablauf dieses Pachtvertrages.

## **III. Pachtpreis**

### **§ 5**

#### **Festsetzung**

- (1) Der Pachtpreis wird auf \_\_\_\_\_ € in Buchstaben \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Euro jährlich festgesetzt. Er ist jährlich  
im voraus bis zum dritten Tage eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und  
bestellgeldfrei an die \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ zu zahlen.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Aufrechnung**

Der Pächter kann gegen die Pachtpreisforderung nur aufrechnen

- a) mit solchen Forderungen, die der Verpächter anerkannt hat,  
b) mit solchen Forderungen, über die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.

## **IV. Rechte und Pflichten des Verpächters**

### **§ 7**

#### **Gewährleistung für Mängel**

- (1) Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in den Absätzen 2 bis 6 einschränkende Bestimmungen getroffen sind. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Verpächter Mängel bewusst verschwiegen hat.

- (2) Wenn eine vom Verpächter zugesicherte Eigenschaft fehlt oder nachträglich wegfällt, so kann der Pächter daraus nur Rechte herleiten, wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert war.
- (3) Der Verpächter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wasserflächen - Wasserstrecken, auf die sich der Vertrag bezieht, den im Kataster angegebenen Umfang haben.
- (4) Der Pächter verzichtet auf die Beseitigung von Mängeln, die durch gewöhnliche Ausbesserungen beseitigt werden können.
- (5) Hindern andere Rechte den Pächter an der Ausübung der Fischerei oder mindern sie den Wert der Fischerei in anderer Weise, so kann der Pächter
  - a) Beseitigung verlangen, wenn dies dem Verpächter zugemutet werden kann oder
  - b) Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder
  - c) fristlos kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (6) Diese Ansprüche stehen dem Pächter auch dann zu, wenn ihm ohne sein Verschulden durch Senkung des Wasserspiegels, durch Einleitung schädlicher Abwässer oder durch Seuchen, die ein Fischsterben verursachen - nach einem Fachgutachten \_\_\_\_\_

ein erheblicher Schaden entsteht - oder eine mehr als zwölf-, achtzehn- vierundzwanzig Monate dauernde Kürzung der normalen Nutzung um mehr als durchschnittliche 25 % - \_\_\_\_\_ % eintritt.

## **§ 8**

### **Ausübung der Fischerei durch den Verpächter**

- (1) Der Verpächter ist zur Ausübung der Fischerei nicht berechtigt.
- (2) Der Verpächter verzichtet auf die Ausstellung von Jahreserlaubnisscheinen. - Für eigene Zwecke stehen ihm Tageserlaubnisscheine - Jahreserlaubnisscheine zu.

## **§ 9**

### **Öffentliche Abgaben und Lasten**

Die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Verpächter.

## **V. Rechte und Pflichten des Pächters**

### **§ 10**

- (1) Der Pächter hat die Fischerei gemäß dem genehmigten Hegeplan zu betreiben.

Er hat dem Verpächter rechtzeitig, mindestens drei Tage vorher, von dem Tag, dem Ort und der Stunde der Neueinsetzung Kenntnis zu geben, damit der Verpächter oder ein Beauftragter der Neueinsetzung beiwohnen kann.

- (2) Kommt der Pächter vorstehender Verpflichtung innerhalb eines Jahres bis zum \_\_\_\_\_ dieses Jahres nicht nach, so kann der Verpächter die vertrags- und hegeplanmäßigen Leistungen auf Kosten des Pächters vornehmen lassen.

## **§ 11**

### **Unterhaltung der Pachtgegenstände**

Der Pächter hat die Pachtgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

## **§ 12**

### **Unterverpachtung**

Unterverpachtung (Weiterverpachtung) im ganzen oder in Teilen ist dem Pächter nicht - nur mit schriftlicher Einwilligung des Verpächters gestattet.

## **§ 13**

### **Ausgabe von Jahreserlaubnisscheinen**

Der Pächter kann - nur für die Handangel - bis zu \_\_\_\_\_ Jahreserlaubnisscheine ausstellen. Er hat ein Verzeichnis der Jahreserlaubnisscheininhaber zu führen und dieses dem Verpächter auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verpächter ist berechtigt, in begründeten Fällen die Ausstellung an bestimmte Personen zu untersagen.

## **§ 14**

### **Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen**

Zu wissenschaftlichen Zwecken hat der Pächter auf Anforderung des Verpächters oder von zuständigen Behörden Fischfang in Einzelfällen und in geringem Ausmaß unentgeltlich zu dulden, eigene Fänge zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und sonst behilflich zu sein.

## **§ 15**

### **Benutzung von Wasserfahrzeugen**

Der Pächter darf Wasserfahrzeuge benutzen. Der Verpächter ermächtigt den Pächter und seine Gehilfen zur Ausübung der Fischerei - Fischereinutzung die Ufer zu betreten, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen.

## **§ 16**

### **Ausübung der mit dem Eigentum verbundenen Rechte**

Der Pächter darf Rechte, die mit dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken verbunden sind, ohne Erhöhung des Pachtpreises ausüben, auch wenn sie im Grundbuch - im Wasserbuch nicht vermerkt sind.

## **§ 17**

### **Mitteilung auftretender Mängel usw.**

Der Pächter hat dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu erstatten,

- a) wenn ein Dritter Rechte in Anspruch nimmt, die ihm nicht zustehen,

- b) wenn durch behördliche Anordnung die Ausübung der Fischerei betroffen und die Vornahme von Maßnahmen verlangt oder notwendig wird,
- c) wenn sich ein **w e s e n t l i c h e r** Mangel zeigt,
- d) oder wenn gegen eine unvorhergesehene Gefahr Vorkehrung getroffen werden muss.

Unterläßt der Pächter schuldhaft die Anzeige oder erstattet er sie zu spät, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 18**  
**Gesamthftung mehrerer Pächter**

Mehrere Pächter haften für Zuwiderhandlungen gegen ihre durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen als Gesamtschuldner auch dann, wenn diese von Beauftragten, Unterpächtern und Gästen begangen worden sind.

**VI. Sonderbedingungen**

**§ 19**

Folgende Sonderbedingungen werden zusätzlich vereinbart:

---

---

---

---

---

**VII. Kündigungsrecht**

**§ 20**  
**Kündigungsrecht des Verpächters**

- (1) Der Verpächter kann fristlos kündigen, wenn der Pächter
  - a) nach zweimaliger durch "Einschreiben" zugestellter Mahnung mit der Zahlung des Pachtgeldes länger als vier Wochen - \_\_\_\_\_ nach Beginn des Pachtjahres in Verzug bleibt,
  - b) den Vertragsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt,
  - c) Veränderungen am Fischwasser oder den übrigen Pachtgegenständen vornimmt, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zuwiderlaufen,
  - d) den Fischereischein durch Entzug verliert oder der Fischereischein nicht erneuert wird,
  - e) die Zahlungen einstellt, in Konkurs gerät, das Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet wird oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet ist.
  
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 1 a bis c hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu

dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages infolge der fristlosen Kündigung.

## **§ 21 Kündigungsrecht des Pächters**

- (1) Stirbt der Pächter, so können seine Erben und der Verpächter das Pachtverhältnis unter - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs - \_\_\_\_\_ Monaten zum Schluss des Pachtjahres kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen und unter "Einschreiben" übersandt werden.
- (3) Mitpächter bleiben beim Tod eines Pächters an den Vertrag gebunden und übernehmen den Anteil des Verstorbenen, soweit sich nicht Verpächter und Pächter über die Aufnahme eines Ersatzmannes einigen.
- (4) Der Verpächter kann jedoch nicht kündigen, wenn nach einem Fachgutachten - dem Gutachten des Ausschusses für das Güteverfahren \_\_\_\_\_ die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist.

## **VIII. Verjährung**

### **§ 22**

Ersatzansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag sowie sonstige Ansprüche, insbesondere für Aufwendungen, zur Verfügungstellung oder Wegnahme von Einrichtungen u. ä. verjähren sechs Monate nach Pachtbeendigung.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 23 Mündliche Abreden**

Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages haben keine Gültigkeit.

### **§ 24**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages, der vorher gemäß § 12 Absatz 4 Hess. Fischereigesetz der oberen Fischereibehörde angezeigt wurde.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort Datum

---

Verpächter

---

Pächter

---

Der vorstehende Fischereipachtvertrag wurde gemäß § 12 Absatz 4 Hess. Fischereigesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert am 05.02.1992 (GVBl. I S. 61) angezeigt.

Beanstandungen werden - keine - erhoben.